

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 15.07.2025

Waller	Manoj. D...	Wassigamel.
C. Lind		
P. ...	K. ...	
R. ...	Shlomit + ...	Shlomit S

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der 40. Grundschule Berlin Schöneberg“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die **Förderung von Bildung, Partizipation und Persönlichkeitsentwicklung sowie die Stärkung der Gemeinschaft und des Zusammenhalts** an der 40. Grundschule in Berlin.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Stärkung der sozialen, emotionalen und kognitiven Entwicklung durch individualisierte Angebote
 - die Förderung von Partizipation und Mitbestimmung in der Schulgemeinschaft
 - die Unterstützung von Klassenfahrten und Bildungsreisen
 - die Unterstützung schulischer Veranstaltungen, Projekte und Arbeitsgemeinschaften
 - die Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Schülern, Lehrkräften und außerschulischen Partnern
 - die Beschaffung von Mitteln für die Schule zur Förderung schulischer und außerschulischer Bildungs- und Erziehungsarbeit
 - die Ausstattung der Schule mit zusätzlichen Lehrmitteln, Geräten und Einrichtungsgegenständen, die über den Schulträgerahmen hinausgehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
-

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
 2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder elektronisch zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt (schriftlich mit einmonatiger Frist zum Quartalsende),
 - Ausschluss durch den Vorstand bei vereinschädigendem Verhalten,
 - Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
 4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder sonstigen Leistungen.
-

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
 2. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung geregelt.
 3. Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.
-

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
-

<i>C. Kroll</i>	<i>Valentin Dörmel</i>	<i>Wassigmann</i>
<i>C. Kroll</i>		
<i>...</i>	<i>...</i>	
<i>R. ...</i>	<i>Stomski</i>	<i>Saner</i>

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfenden
 - Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
 - Satzungsänderungen,
 - Beitragsordnung,
 - Auflösung des Vereins.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
8. Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
9. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens zwei bis zu fünf Personen
 - ein bis zwei Vorsitzenden
 - einem bis drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - und bis zu vier Beisitzenden
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Walter	Karowit	Wassig
G. F. H.		
K. B. A.	Sh. J. M. it	50.1.14

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfende für die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Kassenprüfenden dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Sie prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **40. Grundschule in Berlin** oder deren Träger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung am 15.07.2025 in Kraft.

<i>D. Watter</i>	<i>Volker [Signature]</i>	<i>Wainigamel</i>
<i>C. [Signature]</i>	<i>[Signature]</i>	
<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>	
<i>R. [Signature]</i>	<i>5.10.2025</i>	